

gez. Hellmich  
Bau-Ing.

gez. Großkopf  
Stadt. Oberbauamt

Der Baudezernent

gez. Frieling  
Techn. Beigeordneter

Die Planunterlagen sowie die Darstellung und Festsetzungen entsprechen den Anforderungen der §§ 1 und 2 der Planzeichenverordnung

Rheine, den 8. 2. 19 77

Stadtvermessungsamt

gez. Müller  
Stadt. Obervermessungsamt

Im direkt angrenzenden Bereich des Friedrich-Ebert-Ringes sowie der Bonifatiusstraße werden aus verkehrsimmissionstechnischen Gründen folgende Schallschutzklassen entsprechend untenstehender Tabelle nach VDI 2719 festgesetzt.

Der Rat der Stadt Rheine hat in seiner Sitzung am 8. 2. 19 77 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BBauG beschlossen.

Rheine, den 9. 2. 19 77

gez. Ludger Meier      gez. Espe      gez. Schütte  
Bürgermeister      Ratsmitglied      Schriftführer

Dieser Bebauungsplanentwurf hat mit Begründung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG auf Grund des Beschlusses des Rates der Stadt Rheine vom 19. 12. 19 78 in der Zeit vom 06. 06. 19 79 bis einschließlich 06. 07. 19 79 öffentlich ausgelegen.

Rheine, den 09. 07. 19 79

Der Stadtdirektor  
in Vertretung

gez. Frieling  
Techn. Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BBauG durch den Rat der Stadt Rheine am 18. 09. 19 79 als Satzung beschlossen worden

Rheine, den 19. 09. 19 79

gez. Ludger Meier      gez. Espe      gez. Hermeling  
Bürgermeister      Ratsmitglied      Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom 14. 1. 19 80 Az.: 35.21 - 5204 genehmigt worden.

Münster, den 14. 1. 19 80

Der Regierungspräsident  
Im Auftrage:

LS

gez. Fehmer  
Reg.-Baurat

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes ist unter Beachtung des § 12 BBauG in Verbindung mit § 17 der Hauptsatzung in der Münsterländischen Volkszeitung am 15. 02. 19 80 bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Rheine, den 15. 02. 19 80

Der Stadtdirektor  
Im Auftrage:

gez. Müller  
Stadt. Obervermessungsamt

## Stadt Rheine

# Bebauungsplan Nr. 86

1. Änderung  
Kennwort: Am Stadtwalde

Maßstab-1:500

Dieser Bebauungsplan besteht aus:

.. Blatt Grundriß

.. Blatt textliche Festsetzungen

Die beigelegte Begründung enthält lediglich Erläuterungen aber keine Festsetzungen.

Fläche	Schallschutzklasse
A	2 an der Nordseite der Gebäude 3 an der Süd- und Ostseite
B + C	2 an der Nord- und Südseite 3 an der Ostseite der Gebäude
D + E	2 an der Ost- und Westseite 3 an der Nordseite der Gebäude
F	2 an der Süd- und Ostseite 3 an der Nord- und Westseite
G + H	2 an der Nord- und Südseite 3 an der Westseite der Gebäude
I	2 an der Nord- und Ostseite 3 an der Süd- und Westseite
J + K	2 an der Ost- und Westseite 3 an der Südseite der Gebäude
L + M	2 an der Nord- und Südseite 3 an der Westseite der Gebäude
N	2 an der Nordseite der Gebäude 3 an der Süd- und Westseite

### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Die im Plan eingetragene Firstrichtung ist auf Grund des § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG einzuhalten.
- Die im Plan angegebene Dachneigung ist mit einer Toleranz von  $\pm 5^\circ$  einzuhalten (§ 4 der 1. DVO zum BBauG in der Fassung vom 21.04.70 (SGV 231) in Verbindung mit § 103 Abs. 1 BauO NW), soweit der Toleranzbereich nicht bereits angegeben ist.
- An den Straßeneinmündungen und Straßenkreuzungen sind die Sichtdreiecke von sichbehindernder Nutzung und Bepflanzung freizuhalten. Dabei dürfen Straucher, Hecken und Einfriedigungen eine Höhe von 0,8 m nicht überschreiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG).
- Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 zweiter Satzteil müssen bei den mit A - N gekennzeichneten Flächen bei der genehmigungspflichtigen Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden die zum dauernden Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räume Schallschutzmaßnahmen entsprechend der Richtlinie VDI 2719 beachtet werden.
- Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BBauG zweiter Satzteil müssen bei den mit dem Buchstaben X gekennzeichneten Bereichen bei Neubau oder wesentlichen Änderungen die Schlafräume nach Norden oder Osten orientiert werden.

Diese textlichen Festsetzungen sind ein Bestandteil des Bebauungsplanes.

Die baugestalterischen Festsetzungen in diesem Bebauungsplan wurden vom Rat der Stadt Rheine am 18. 09. 19 79 gemäß § 103 BauO NW als Satzung beschlossen.

Rheine, den 19. 09. 19 79

gez. Ludger Meier      gez. Espe      gez. Hermeling  
Bürgermeister      Ratsmitglied      Schriftführer

Die baugestalterischen Festsetzungen in diesem Bebauungsplan werden hiermit gemäß § 103 BauO NW genehmigt.

Steinfurt, den 31. 01. 19 80 Az. V/63-670-31 100. 13/80 gestrichen:

Kreis Steinfurt  
Der Oberkreisdirektor  
als untere staatl. Verw. Behörde  
Im Auftrage:

LS.

gez. Anton      LS  
Kreisbaudirektor